

#### 6.3.3.2.1.3 *Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung*

Art 13 Abs 2 BV legt ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung nicht explizit fest. Das Recht auf Auskunft eines durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffenen wird jedoch im Rahmen der Rsp des Bundesgerichts als Teilaspekt des Grundrechts auf Datenschutz bzw des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung anerkannt.<sup>366</sup> Ebenso anerkennt das Bundesgericht in diesem Zusammenhang ein Recht auf Berichtigung falscher bzw auf Vernichtung solcher Daten, welche unzulässigerweise erhoben oder zu lange aufbewahrt wurden.<sup>367</sup> Auch diese Rechte gelten nicht schrankenlos: Vielmehr können sie auf der Grundlage des Art 36 BV eingeschränkt werden.<sup>368</sup>

#### 6.3.3.2.2 *Der Eingriffsvorbehalt in Art 36 BV*

Die BV enthält keinen ausdrücklich und alleine auf das Grundrecht auf Datenschutz bezogenen Eingriffsvorbehalt. Daher ist Art 36 BV heranzuziehen, welcher einen solchen für die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Freiheitsrechte (jedoch nicht für alle Grundrechte) formuliert.<sup>369</sup> Da das Grundrecht auf Datenschutz einen Aspekt der persönlichen Freiheit darstellt, findet der Eingriffsvorbehalt des Art 36 BV (wie auch jener des Art 8 Abs 2 EMRK) darauf ohne Zweifel Anwendung.<sup>370</sup> Obwohl in dieser Bestimmung grundsätzlich keine Hierarchie in Bezug auf die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Eingriffs vorgegeben ist, vertritt das Bundesgericht die Ansicht, dass für die Prüfung, ob ein solcher gerechtfertigt ist, das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage elementar ist und deren Fehlen die weiteren Prüfungsschritte nicht mehr vorgenommen werden.<sup>371</sup> Selbiges gilt auch, wenn der Kerngehalt des jeweiligen Grundrechts verletzt wird.<sup>372</sup>

---

<sup>366</sup> Vgl BGE 113 Ia 1, Erw 5b/aa, 5; 113 Ia 257, Erw 4a, 262; 122 I 153, Erw 6b/aa, 162; 125 I 257, Erw 3b, 260.

<sup>367</sup> Vgl BGE 126 I 7, Erw 3c/aa, 12; s dazu auch *Belser in Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 6, Rz 98 ff; *Müller/Schefer*, Grundrechte in der Schweiz<sup>4</sup>, 169.

<sup>368</sup> Vgl *Belser in Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 6, Rz 102; ausführlich zu Art 36 BV s Kapitel 6.3.3.2.2.

<sup>369</sup> Vgl *Tschannen*, Staatsrecht<sup>4</sup>, § 7, Rz 92; *Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr*, Bundesstaatsrecht<sup>9</sup>, Rz 387 f; *Schweizer in Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender*, BV-Kommentar<sup>3</sup>, Art 36 BV, Rz 5.

<sup>370</sup> S dazu *Belser in Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 6, Rz 122; *Schweizer in Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender*, BV-Kommentar<sup>3</sup>, Art 13 BV, Rz 79; vgl auch BGE 128 II 259, Erw 3.3, 269.

<sup>371</sup> Vgl BGE 90 I 29, Erw 5b, 40.

<sup>372</sup> Vgl *Tschannen*, Staatsrecht<sup>4</sup>, § 7, Rz 115; näheres dazu sogleich.